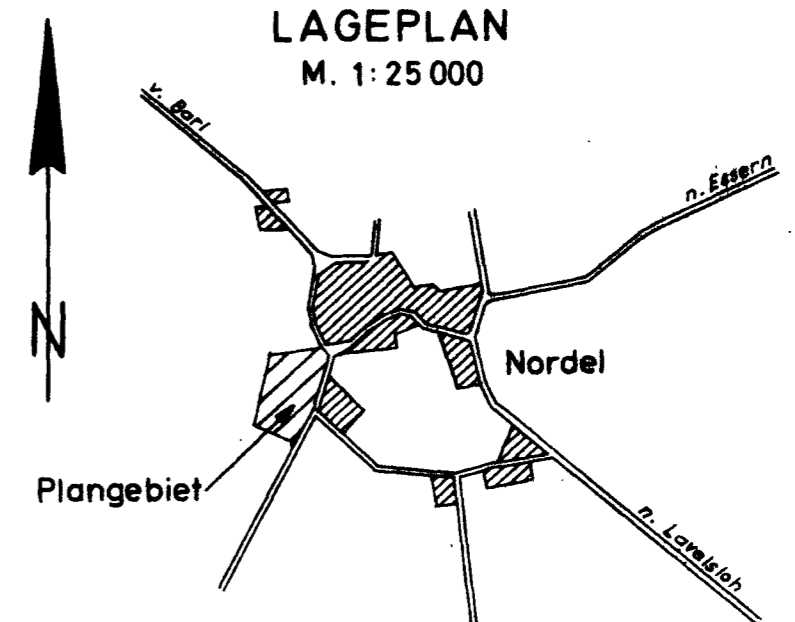


LAGEPLAN  
M. 1:25 000



**Planzeichen**

- Plangebietsgrenze
- Straßenbegrenzungslinien
- Nutzungsgrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche

- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare "
- Baugrenze (darf nicht überschritten werden)

- Kleinsiedlungsgebiet
- Dorfgebiet
- Grundflächenzahl (z. B.)
- Geschäftflächenzahl (z. B.)
- Offene Bauweise
- Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

- Anordnung von Planzeichen (z. B.)
- Stellung der baulichen Anlagen (gem. § 9 (1) BBauG.)

- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) x

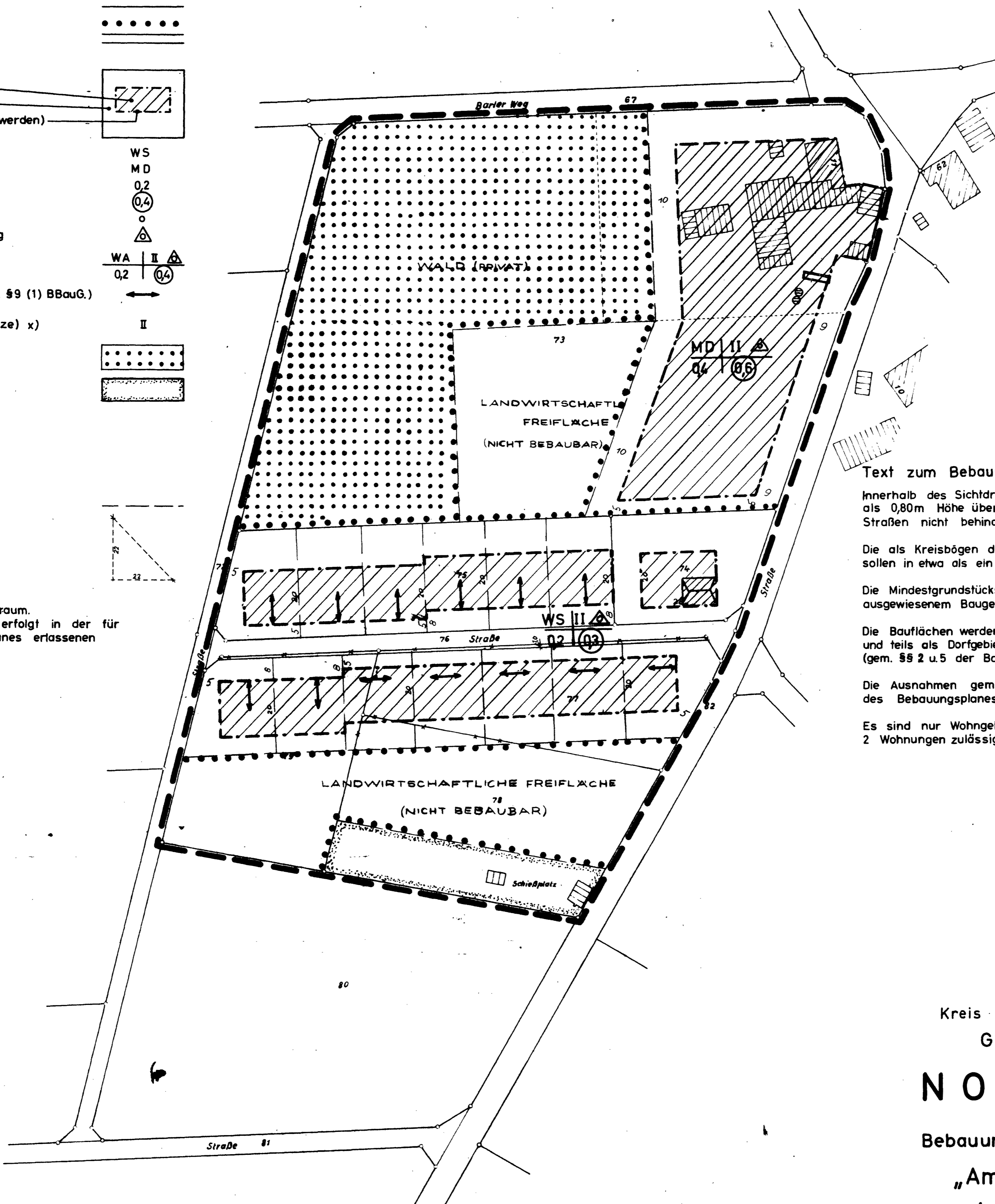
- Wald
- Schießplatz

**Nachrichtliche Hinweise**

- Geplante Eigentumsgränze

- Sichtdreieck mit Maßangabe

x) Das 2. Vollgeschöß liegt im Dachraum.  
Die rechtliche Festlegung dafür erfolgt in der für den Bereich dieses Bebauungsplanes erlassenen Ortssatzung für Baugestaltung.



**Text zum Bebauungsplan**

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht behindert werden.

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.

Die Mindestgrundstücksgröße (in dem für Einzelhausbebauung ausgewiesenen Baugebiet) darf 800m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

Die Bauflächen werden teils als Kleinsiedlungsgebiet -WS- und teils als Dorfgebiet -MD- in offener Bauweise ausgewiesen. (gem. §§ 2 u.5 der BauNVO vom 26.6.1962)

Die Ausnahmen gem. § 4 (3) 1-5 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Kreis Nienburg - Weser  
Gemeinde

**NORDEL**

Bebauungsplan Nr. 1

„Am Zaune“

in der Flur 9

Maßst. 1:1000

<p><b>Beschreibung</b> Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlage vermessungs-technisch einwandfrei ist und sich die eingetragene Planung eindeutig in die Örtlichkeit übertragen läßt. NIENBURG-W., den 22. Dez. 1967 Katasteramt (L.S.) Vermessungsobererrat</p>	<p><b>Als Entwurf vom Rat der Gemeinde beschlossen</b> NORDEL, den 20. 3. 1967 (L.S.) Bürgermeister 1. Beigeordneter Gemeindedirektor</p>	<p><b>Als Satzung beschlossen</b> gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 vom Rat der Gemeinde NORDEL, den (L.S.) Bürgermeister Gemeindedirektor</p>	<p><b>Bekanntmachung</b> der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG. ist am NORDEL, den Gemeindedirektor</p>
<p><b>Vermerk</b> Dem Landkreis Nienburg (Weser) ist die Vervielfältigung unter den am 2. Febr. 1967 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden. NIENBURG-W., den 2. Febr. 1967 Katasteramt im Auftrage: <i>[Signature]</i></p>	<p>Wiederholung v. 23. Juli 1967 bis 23. Aug. 1967 <b>Hat ausgelegen</b> gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 20. Juli 1967 bis 20. August 1967 NORDEL, den 25. August 1967 Gemeindedirektor</p>	<p><b>Genehmigt</b> gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 HANNOVER, den Der Regierungspräsident H.V.I. - Nr. im Auftrage</p>	<p><b>Für die Ausarbeitung</b> NIENBURG-WESER, den 1. März 1967 Landkreis Nienburg -W. Der Oberkreisdirektor Hochbauabteilung I.A.</p>